

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 17. März 2009

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Chlorothalonil (TCPN) 500 g/l
Formulierungstyp: SC Suspensionskonzentrat

2. Handelsprodukte

Realchemie Chlortalonil	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4325 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 043138-00/033 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV
Realchemie Chlortalonil	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4326 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 043138-00/044 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV
Realchemie Chlortalonil	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4327 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 043138-00/45 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV
Realchemie Chlortalonil	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4328 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 043138-00/35 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV
Realchemie Chlortalonil	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4329 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 043138-00/50 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

¹ SR 916.161

Realchemie Chlortalonil Schweizerische Zulassungsnummer: D-4330
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: PI 043138-00/046
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Weinbau:			
allg.	Falscher Mehltau der Rebe, Rotbrenner, Schwarzfleckenkrankheit der Rebe	Konzentration: 0.3 % Anwendung: Vor der Blüte	
Gemüsebau:			
Aubergine, Tomaten	Alternaria-Dürrfleckenkrankheit	Konzentration: 0.3 % Wartefrist: 3 Woche(n)	
Karotten	Alternaria-Möhrenschwärze	Konzentration: 0.3 % Wartefrist: 3 Woche(n)	
Knollensellerie	Septoria-Blattfleckenkrankheit des Selleries	Konzentration: 0.3 % Wartefrist: 3 Woche(n)	
Spargel	Blattschwärze der Spargel	Konzentration: 0.3 %	
Speisepilze [Champignonkulturen]	Trockene Molle	Aufwandmenge: 4.5 ml/m ² Anwendung: Nach dem Decken giessen	1
Tomaten	Kraut- und Fruchtfäule, Septoria-Blattfleckenkrankheit der Tomate/Aubergine	Konzentration: 0.3 % Wartefrist: 3 Woche(n)	
Zwiebeln	Falscher Mehltau der Zwiebel	Konzentration: 0.3 % Wartefrist: 3 Woche(n)	
Feldbau:			
Kartoffeln	Alternaria-Dürrfleckenkrankheit, Kraut- und Knollenfäule	Aufwandmenge: 3 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	2, 3, 4
Weizen	Spelzenbräune und Braunfleckigkeit (S. nodorum)	Aufwandmenge: 3 l/ha	5, 6
Zierpflanzen:			
Chrysantheme	Blattfleckenkrankheiten der Chrysantheme	Konzentration: 0.15 %	
Chrysantheme	Weissrost der Chrysantheme	Konzentration: 0.2 %	
Iris	Tintenkrankheit der Iris	Konzentration: 0.15 %	
Nelken	Nelkenschwärze	Konzentration: 0.15 %	
Nelken	Rostpilze	Konzentration: 0.2 %	
Zier- und Sportrasen	Krankheiten durch pathogene Bodenpilze	Konzentration: 0.2 %	

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

- 1 = In 2 L Wasser. Dosierung gilt für schwarze Torferde.
 - 2 = Behandlungen im Abstand von 7–10 Tagen.
 - 3 = Erste Behandlung bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis.
 - 4 = Bei Frühkartoffeln 2 Wochen Wartefrist.
 - 5 = In septoriagefährdeten Lagen und bei anfälligen Sorten.
 - 6 = Maximal 1 Behandlung gegen Ende des Ährenschiebens bis zum Beginn der Blüte (BBCH 57–61).
-

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der KehrriTABfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der GemeinDesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

17. März 2009

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch